

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.450.000,- EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 0,- Euro veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	343 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	1.135 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	500 v. H.

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Erheblichkeitsgrenze für die Ausgaben nach § 100 (1) HGO wird auf 7.500,- EUR festgesetzt.

Hohenstein, den
Der Gemeindevorstand

Daniel Bauer
Bürgermeister